

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 1

Artikel: Befugnis zum Entscheid über die religiöse Erziehung eines
unehelichen, vom Kindsvater mit Standesfolge anerkannten und unter
Amtsvormundschaft stehenden Kindes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stütungen, war aber selbstverständlich mit unserem Fürsorgeamt stets der Meinung, so weit nur immer möglich darin zurückhaltend sein zu sollen. Diese Familie hatte übrigens auch eine Feindin, die nicht verfehlte, den Mann beim Arbeitsamt zu verklagen. Der Informator, der sich dann näher erkundigte, kam aber sofort darauf, daß die Anklägerin noch viel minder, als der von ihr Verklagte war, eine in der ganzen Nachbarschaft verachtete Person, die Männerkundschaft hielt, zu der sie auch einen der Söhne der betreffenden Familie einzuziehen gewußt hatte, und die denn auch später eines Morgens in aller Frühe von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

Mit allen diesen Bildern aus der reichen Fülle der Fürsorgepraxis aber, die Sie um unzählige andere, vielleicht noch viel interessantere, vermehren könnten, sollte sowohl die Mannigfaltigkeit der Fälle, die unserer Armenpflegerarbeit eigen ist, beleuchtet, als auch in uns aufs Neue die Ueberzeugung geweckt werden: es gibt doch unjählich viel Not unter uns, unverschuldete und selbstverschuldete, und je mehr sich uns diese Tatsache aufdrängt, als desto notwendiger und bedeutamer müssen wir unsere Fürsorgetätigkeit erkennen und die Gewißheit gewinnen, daß wir auf wichtigen, verantwortungsvollen Posten stehen, deren Ausfüllung bei allem Schwerem, das sie uns bescheeren, doch wertvoll, ja im tiefsten Sinne etwas Schönes und Röstliches ist. Oder kann es etwas Wertvolleres geben als das, der Not anderer zu wehren, die Not von Menschenbrüdern und -Schwestern zu lindern und mitzuhelfen, daß sie unter ihrer Last nicht zusammenbrechen und den Glauben an Gott und Menschen nicht verlieren? Ich darf wohl noch einmal sagen: Armenfürsorge ist spezifisch christliche Arbeit, über der verklärend das Wort des Erlösers leuchtet: „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Befugnis zum Entscheid über die religiöse Erziehung eines unehelichen, vom Kindsvater mit Standesfolge anerkannten und unter Amtsvormundschaft stehenden Kindes.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 15. April 1924.)

Der baselstädtische Amtsvormund eines unehelich geborenen, vom Kindsvater mit Standesfolge anerkannten Mädchens wollte dieses wegen ungenügender Erziehung und Beaufsichtigung seitens der unehelichen Mutter im Waisenhaus der Heimatgemeinde Lachen (Schwyz) versorgen. Vom Justizdepartement mit ihrem Refurs abgewiesen, refurrierte die Mutter an den Regierungsrat, indem sie u. a. geltend machte, die Uebergabe des Kindes nach Lachen in katholische Erziehung würde für das bisher reformiert erzogene Kind von nachteiligen Folgen sein; zudem bestimme nach Art. 277 Z.G.B. die Mutter über die religiöse Erziehung, da der Vater es ihr überlasse und sie selbst nicht bevormundet sei.

Der Regierungsrat wies den Refurs ebenfalls ab, indem er u. a. folgendes ausführte:

Die rechtlichen Ausführungen der Beschwerde treffen nicht zu. Allerdings verfügen gemäß Art. 277 Z.G.B. über die religiöse Erziehung des Kindes die Eltern. Allein das Gesetz versteht unter den Eltern nicht den unehelichen Vater

oder die uneheliche Mutter, die ja an und für sich keine elterliche Gewalt besitzen, sondern sie nur durch Verfügung der Vormundschaftsbehörde erlangen können (Art. 325 Z.G.B.). Im vorliegenden Falle ist jedoch das Kind nicht unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt worden, untersteht vielmehr der vormundschaftlichen Gewalt. Ueber die religiöse Erziehung eines minderjährigen Mündels entscheidet aber die Vormundschaftsbehörde der Heimat, und diejenige des Wohnsitzes hat deren Weisung zu befolgen. (Art. 378, Abs. 3.)

Verwandtenunterstützungsanspruch in bezug auf die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. März 1924.)

Ein lediger, mit seiner verwitweten Mutter und seinen Geschwistern im Unfrieden lebender Architekt, reichte gegen diese beim Regierungsrat eine Unterstützungsklage ein, da er sich in einer Notlage befinde. Dabei stellte er in erster Linie das Begehren, es sei ihm in der Liegenschaft der Beklagten die dreizimmerige Parterrewohnung nebst Küche auf unbestimmte Zeit kostenlos für Wohn- und Bureauzwecke zu überlassen; in diesem Falle werde er keine Unterstützungsleistungen in bar beanspruchen müssen.

Der Regierungsrat wies dieses Begehren ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. Z.G.B. sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald „sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden“. Der Anspruch ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen „erforderlich“ und den Verhältnissen des Pflichtigen „angemessen“ ist.

Der Kläger legt das größte Gewicht darauf, daß ihm die Parterrewohnung der Liegenschaft der Beklagten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde. Es fragt sich daher zunächst, ob dieses Begehren gerechtfertigt sei. Dies ist zu verneinen, weil die Überlassung dieser Wohnung zum Lebensunterhalt des Klägers nicht „erforderlich“ ist. Ob dem Kläger durch den Schutz dieses Anspruchs in besonderem Maße gedient sein mag, ist für den Entscheid unerheblich. Nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches kann er von den Beklagten nicht verlangen, daß ihm gerade eine Wohnung in ihrem Hause überlassen werde, vielmehr genügt es — vorausgesetzt, daß alle sonstigen Erfordernisse eines Unterstützungsanspruchs erfüllt sind —, wenn die Pflichtigen das zu seinem Lebensunterhalt „Erforderliche“ leisten, wobei den Unterstützungspflichtigen die Wahl vorbehalten bleibt, ob sie das zum Lebensunterhalt des Berechtigten „Erforderliche“ in natura oder in bar gewähren wollen. Ein alternativer Rechtsanspruch auf die eine oder andere Form der Unterstützung steht dem Kläger nicht zu. Ganz abgesehen davon, ist auch das Klagebegehren nicht als „angemessen“ zu betrachten. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die persönlichen Verhältnisse der Parteien auf Grund der früheren Vorkommnisse derart liegen, daß den Angehörigen des Klägers das Zusammenwohnen mit diesem im gleichen Hause billigerweise nicht zugemutet werden kann.
